

# RS Vwgh 2020/5/18 Ro 2019/12/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2020

## Index

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

### Norm

RStDG §2 Abs1 Z3 idF 2016//119

RStDG §209 idF 2012//120

RStDG §51 idF 1994/507

RStDG §54 idF 2008//147

RStDG §83 idF 2012//120

RStDG §88 idF 2012//120

### Rechtssatz

Ist die Dienstfähigkeit zu bejahen und kommt folglich ein Leistungsfeststellungsverfahren in Betracht, so ist bei diesem ein objektiver Maßstab anzuwenden. Nach diesem objektiven Maßstab haben gesundheitliche Beeinträchtigungen insoweit außer Betracht zu bleiben, als eine entsprechende Dienstfähigkeit gegeben ist (vgl. VwGH 18.10.2000, 99/12/0351; VwGH 25.2.2010, 2005/09/0143). Selbst das Dienstrecht der Bundesbeamten geht davon aus, dass - jedenfalls bei gegebener Dienstfähigkeit - die Leistungsfeststellung ungeachtet gesundheitlicher Beeinträchtigungen nach objektiven Kriterien zu erfolgen hat, wiewohl negative Leistungsfeststellungen dort zur Entlassung führen können. Dies muss umso mehr für den Bereich der Gesamtbeurteilung von Richtern gelten, können dort doch negative Gesamtbeurteilungen nur zu demselben Ergebnis (Ruhestandsversetzung) führen wie der Wegfall der Ernennungsvoraussetzungen (aus psychischen Beeinträchtigungen).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019120007.J04

### Im RIS seit

11.07.2020

### Zuletzt aktualisiert am

11.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)